

gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;

- 3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Befolgungen und Emolumente, einschließlic der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
- 4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen Militairpersonen hinsicht ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsicht ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;
- 5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen hinsicht ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
- 6) die Sterbe- und Gnadenmonate;
- 7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

#### §. 2.

Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Befoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlic der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

#### §. 3.

Die Beamten (§. 2.) können von ihrem Dienst Einkommen einschließlic der Warte- und Ruhegelber, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1. vorliegt — zu direkten Kommunalanlagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

#### §. 4.

Das Dienst Einkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.